in Warnow von dem K. Preuß. Hauptzollamte konfiszirt und mußte der Fuhrmann außerdem 32 Thlr. als Kaution für die Strafe stellen, weil alle nicht mit preuß. Stempel versehene Kalender beim Transit durch Preußen besonders declarirt und der Wiederausgang nachgewiesen werden muß. Wenn dies unterbleibt, werden solche Kalender als in Preußen eingeführt betrachtet, und die Strafe u. Konfiskation wurde deßhalb ausgesprochen.

Wir setzten in einer längeren Rekursschrift dem wirklichen Geheimenrath Herrn Kühne zu Berlin die näheren Verhältnisse auseinander, wie aus allen Umständen klar hervorgehe, daß wir nichts anderes hätten bezwecken können, als die Kalender an das Leipziger Depot der Verleger zurückzuliefern, daß es für uns kaum möglich wäre, beim Packen des Ballens den Inhalt der einzelnen Paquete genau zu kontrolliren und daß für den preuß. Kalenderstempel keine Beeinträchtigung dadurch möglich sei. Wir erwähnten ebenfalls, daß es für die Leipziger Herren Kommissionaire gar nicht möglich sei, zu untersuchen, ob in den für uns bestimmten Paqueten Kalender befindlich oder nicht.

Auf diese Eingabe haben wir von der K. Preuß. Regierung in Potsdam das Resolut erhalten, daß das Erkenntniß des Hauptzollamtes zu Warnow durchaus den Gesetzen gemäß sei, wegen des offenbaren Fehlens aus Unkenntniß solle indeß die Strafe und Konfiskation aufgehoben u. nur eine Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. nebst Ersatz des Porto und der Stempelkosten dekretirt werden.

Die Hauptsache dabei bleibt immer die Schwierigkeit, den betreffenden Gesetzbestimmungen genau nachzukommen, was Jeder aus Grundsatz und nicht aus Furcht vor der Strafe wünschen muß. Wir bitten deßhalb um gütige Belehrung, auf welche Weise die Forderungen dieses Gesetzes zu erfüllen sind, da es sich im Laufe des Geschäftes nie mit Sicherheit überwachen läßt, welche, und wie viel Kalender, die den preuß. Stempel nicht haben, in den verschiedenen Beischlüssen enthalten sind, und sich dies namentlich nicht von den Leipziger Herren Kommissionairen fordern läßt.

Ist es vielleicht zulässig, Bücher und nicht gestempelte Kalender, als beständige Inhaltsbezeichnung zu gebrauchen, um gegen alle Eventualitäten geschützt zu sein? Hierüber ersucht um gefällige Aufklärung, wie wir glauben, im Interesse vieler Betheiligten

Hamburg, 18/5. 44. die Herold'sche Buchh.

Erwiederung.

In No. 22 des Börsenblatts vom 15. März d. J. habe ich folgende Verwahrung mit großer Schrift einrücken lassen:

Bitte an meine Herren Collegen.

Um die nun begonnenen technischen Zeitschriften dauernd zu begründen und ihnen Bestand zu verschaffen, habe ich in kleinern Städten, wo keine Buchhandlungen sind, andere Freunde und Bekannte veranlaßt, mir auf dieselben, so wie nebenbei auch auf das v. Biedenfeldsche Conversationslexikon, Bestellungen und Subscriptionen zu verschaffen. — Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, bemerke ich offen und loyal, daß alle diese Bestellungen entweder gleich vom ersten Hefte an, oder, wo dieses nicht geht, doch ganz gewiß vom 2ten meinen Herren Collegen zugewendet und ihnen von mir für ihre eigne Rechnung übertragen werden sollen, wie dies bisher in ähnlichen Fällen schon so sehr häufig mit vielen andern Artikeln geschehen ist. Auch bitte ich, daß, wenn Ihnen in dieser Beziehung Briefe zum Beischließen an mich zukommen sollten, solche in Ihrem eignen Interesse an mich über Leipzig gefälligst zu befördern und versichere, daß durch diese Manipulation der Buchhandel nicht umgangen, sondern meinen Herren Collegen nur genützt und durchaus nicht geschadet werden soll, wie sich dieses durch Facta sehr bald ergeben wird.

Weimar, 10. März 1844. Bernh. Fr. Voigt.

Ich habe also ganz dasselbe Ereigniß, welches ein Ungenannter 9 bis 10 Wochen später im Börsenblatt No. 50 vom 24. Mai als eine große Neuigkeit auftischt, mit unverholener Aufrichtigkeit bereits selbst publicirt. Seitdem habe ich an ca. 60 Buchhandlungen diejenigen Continuationen, sowohl von den technischen Journalen als von dem von Biedenfeldschen Conv.-Lex. übertragen u. in einigen Monaten wird es deren wenige mehr geben, wo dieses nicht noch geschehen sein wird. Ich nütze dadurch dem Buchhandel offenbar weit mehr, als ich ihn „beeinträchtige", und nur in der Absicht, um diese Uebertragung an Collegen bewirken zu können, habe ich jene Privatsammler um die Namensangabe ihrer Subscribenten gebeten, wie dies auch in jenem, meinem öffentlich abgedruckten Privatschreiben ausdrücklich bemerkt wird.

Ob übrigens der öffentliche Abdruck erschlichener, gleichviel ob geschriebener oder lithographirter Privatbriefe nicht eine offenbar unrechtliche, ja höchst unerlaubte Handlung ist, deren Urheber ich mir auszumitteln und im gesetzlichen Wege bestrafen zu lassen vorbehalte, überlasse ich dem eignen Rechtsgefühle der Leser, wobei in Erwägung kommt, daß ich den Privaten nicht etwa eine, dem Buchhändler-Rabatt gleichkommende Provision geboten, sondern ihnen bei der Aufforderung, sich mit der Fortsetzung an die nächst gelegene Buchhandlung zu wenden, nur bemerkt habe, daß ihnen diese, um übertriebene Rabattzumuthungen von ihnen abzuwenden, mehr nicht, als 10 bis 15% zu bewilligen im Stande wären. —

Der Ungenannte hat mich demnach mit dem unrechtmäßigen Abdruck meines Privatbriefes keineswegs in Verlegenheit gesetzt, indem solcher kein Wort enthält, was ich in collegialischer Hinsicht nicht vollkommen vertreten könnte; denn kein billig denkender College wird es mir verübeln, wenn ich beim ersten Beginn eines Continuationsunternehmens von dieser großen Bedeutung alle gesetzlich erlaubten Mittel aufbiete, um solches für die Zukunft zu begründen, und dadurch sowohl in meinem, als im Interesse der Collegen sichernd und nützlich zu wirken.

Weimar, den 27. Mai 1844. Bernh. Fr. Voigt.

Französische Blätter bringen die Nachricht, daß in Folge des neuen preußischen Gesetzes über das literarische Eigenthum der Nachdruck von Thiers' Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs in Deutschland für alle andern Buchhändler, als die Vossische Buchhandlung in Berlin, unmöglich gemacht sei. Die Vossische Buchhandlung habe nämlich mit dem französischen Verleger Paulin einen Vertrag für die französische und deutsche Ausgabe dieses Werkes geschlossen und sei somit als rechtmäßige Besitzerin durch die Bundesgesetze geschützt. Der erste Band soll im Monat October erscheinen.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marie.